

Richtlinien zum Verfahren bei besonderen Vorkommnissen Vom 01.02.2007

Meldekette für besondere Vorkommnisse in der Schule

Alle besonderen Vorkommnisse müssen von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter oder seiner Vertreterin im Amt bzw. seinem Vertreter im Amt (V.i.A.) unmittelbar an die zuständige Schulaufsicht telefonisch und persönlich gemeldet werden.

Hierzu zählen insbesondere Fälle von schwerer Gewalt, sexueller Belästigung, Bedrohungen, Mobbing, Waffenbesitz, Suiziddrohungen; aber auch Brände, schwere Unfälle, schwere Schäden am Gebäude und an Bäumen auf dem Schulgelände etc.

Dabei ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von einem besonderen Vorkommnis Kenntnis erhalten haben, teilen dies umgehend der Schulleitung mit.
2. Die Schulleiterin/der Schulleiter oder V.i.A. meldet derartige Vorkommnisse telefonisch und persönlich unverzüglich der Schulaufsicht.
3. Eine schwere drohende Gefährdung von Schülerinnen, Schülern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter oder deren/ dessen V.i.A. unverzüglich der Polizei gemeldet.
4. Bei hohen Gefährdungslagen sind alle Entscheidungen und Vorgehensweisen, die der Schulleiter/die Schulleiterin oder dessen/deren V.i.A. einleitet, mit der Schulaufsicht abzustimmen.
5. Über alle besonderen Vorkommnisse haben die Berichtenden und die Empfänger stets einen Vermerk anzufertigen, aus dem Art des Vorfalls, beteiligte Personen, die genaue Zeit, der genaue Ort, die Einschätzung der Gefährdung und die bisher eingeleiteten Maßnahmen hervorgehen. Der Vermerk ist immer zu unterschreiben.
6. Die Schulaufsicht informiert umgehend die Leitung der zuständigen Schulaufsicht; diese informiert die Leitung der Abteilung Bildung und ggf. die Behördenleitung, welche ggf. über das weitere Verfahren entscheiden.
7. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt bei besonderen Vorkommnissen stets durch den Senator für Bildung und Wissenschaft.